

Bescheid

I. Spruch

1. Der **DIGI HIT Programm Consulting GmbH** (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008, zugeteilten Versorgungsgebietes „Bezirk Melk und Mostviertel“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst nunmehr den Bezirk Melk, Teile der Bezirke Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs und St. Pölten (Land), sowie nunmehr auch die im Bezirk Amstetten liegenden Gemeinden Oed-Oehling, Winklarn, Zeilern, Aschbach-Markt (teilweise), Kematen an der Ybbs (teilweise), Allhartsberg (teilweise), Neuhofen an der Ybbs, Amstetten (teilweise), Wallsee-Sindelberg (teilweise), Ardagger (teilweise) und in Oberösterreich die im Bezirk Perg liegenden Gemeinden Mitterkirchen im Machland (teilweise), Baumgartenberg (teilweise) und Saxen (teilweise), jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der DIGI HIT Programm Consulting GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 sowie § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.10.2011, am 21.10.2011 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, beantragte die DIGI HIT Programm Consulting GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ zur Verbesserung, in eventuelle zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirk Melk und Mostviertel“. Diesem Antrag gingen mehrere, technisch nicht realisierbare – und in der Folge geänderte – Anträge voraus, wobei der ursprüngliche Antrag am 11.03.2011, lautend auf die Übertragungskapazität „KUERNBERG (Plattenberg) 103,2 MHz“, eingebracht worden war.

Am 27.10.2011 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes sowie der Frage, ob mit einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet geschlossen werden können oder ob, und diesfalls in welchem Umfang, hierdurch eine Erweiterung bewirkt würde. Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung sollte geprüft werden, ob ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem durch diese Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin entstehen würde. Ferner sollte die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität sowie die Entstehung allfälliger Überschneidungen bzw. Doppelversorgungen geprüft werden.

Am 03.11.2011 teilte der Amtssachverständige, Albert Kain, der KommAustria mit, dass für die beantragte Übertragungskapazität kein Eintrag im Genfer Plan (GE 84) bestehe und diese vor Abschluss des Koordinierungsverfahrens technisch nicht realisierbar sei. Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 10.11.2011 in Kenntnis gesetzt.

Am 20.02.2012 wurde der KommAustria ein technisches Gutachten des Amtssachverständigen in Form eines Aktenvermerks vorgelegt. Demnach habe das internationale Koordinierungsverfahren zu dem Ergebnis geführt, dass die beantragte Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar sei, allerdings habe die tschechische Verwaltung darauf hingewiesen, dass der Sender „C BUDEJOVICE 96,1 MHz“ nicht an seinem ursprünglichen, im Genfer Plan eingetragenen Standort betrieben werde und eine allfällige Verlegung dorthin zu enormen Reichweiteneinbußen bei der hier gegenständlichen Übertragungskapazität führen würde. Bei Großleistungssendern sei es laut Genfer Abkommen zulässig, diese in einem Abstand von bis zu zehn Kilometern vom Planstandort zu betreiben.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 01.03.2012 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 04.05.2012, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die technische Reichweite etwa 25.000 Einwohner umfasst.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 06.03.2012 über die erfolgte Ausschreibung sowie den Hinweis der tschechischen Verwaltung auf die Möglichkeit einer Verlegung des Senders „C BUDEJOVICE 96,1 MHz“ auf dessen im Genfer Plan eingetragenen Standort und die damit verbundenen Reichweitereinbußen der ausgeschriebenen Übertragungskapazität informiert.

Mit Schreiben vom 22.03.2012, bei der KommAustria am 26.03.2012 eingelangt, beantragte die DIGI HIT Programm Consulting GmbH die Zuordnung der am 01.03.2012 ausgeschriebenen Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet. Hierbei präzisierte sie ihren Antrag auf Zuordnung dahingehend, dass dieser nunmehr vor allem auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes und in eventu auf Verbesserung von Versorgungslücken gerichtet sei.

Mit Schreiben vom 07.05.2012 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen und der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein, da das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgte Gebiet teilweise in Oberösterreich und teilweise in Niederösterreich liegt. Während die Niederösterreichische Landesregierung von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machte, äußerte sich die Oberösterreichische Landesregierung mit Schreiben vom 18.05.2012 dahingehend, dass sie keine Einwände gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die DIGI HIT Programm Consulting GmbH habe.

Im Zuge eines zwischenzeitlich gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G geführten Verfahrens, in dessen Rahmen die KommAustria feststellte, dass eine beantragte Programmänderung, die zur Übernahme bzw. Durchschaltung von Teilen des Programms von „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatradio GmbH führen sollte, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstelle, wurde die Änderung der RDS PI Codes angekündigt.

Mit Schreiben vom 12.06.2012, am 20.06.2012 bei der KommAustria eingelangt, wurde schließlich die Änderung des technischen Konzeptes im Hinblick auf den RDS PI Code beantragt.

Am 06.07.2012 legte der technische Amtssachverständige der KommAustria einen hinsichtlich der Berechnung der Doppelversorgung ergänzenden technischen Aktenvermerk vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren insofern

noch nicht abgeschlossen ist, als bisher keine Eintragung im Genfer Plan (GE 84) erfolgt ist. Es ist daher vorerst nur eine Bewilligung im Rahmen eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m etwa 25.000 Einwohner versorgen. Der tschechische Hochleistungssender „C BUDEJOVICE 96,1 MHz“ wird zulässigerweise (gemäß Genfer Abkommen 1984) etwa sieben Kilometer von seinem Planstandort entfernt am Standort „C BUDEJOVICE-KLUK 96,1 MHz“ betrieben, der etwas niedriger liegt und durch eine Bergkette in Richtung Österreich abgeschirmt wird. Sollte dieser Sender jedoch wieder von seinem ursprünglichen Standort aus betrieben werden, wäre eine deutliche Beeinträchtigung und Reduktion der technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ um etwa 90 % zu befürchten.

Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin kann ferner keine Schließung allfälliger Versorgungslücken bewirkt werden, zumal das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet an die westlichen Ränder des bestehenden Versorgungsgebietes angrenzt. Vielmehr ist daher von einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in nordwestliche Richtung auszugehen, wobei auch ein lückenloser Anschluss an das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „MELK (Hiesberg) 103,3 MHz“ versorgte Gebiet möglich ist.

Bei Zuordnung der Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet errechnet sich im Verhältnis zu dem durch den Sender „MELK (Hiesberg) 103,3 MHz“ versorgten Gebiet – bei einer zugrunde gelegten Empfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m – eine Doppelversorgung im Umfang von etwa 12.000 Einwohnern. Dieses rechnerische Ergebnis ist aufgrund des flachen Einstrahlungswinkels der Funkanlage MELK 103,3 MHz in das hügelige Versorgungsgebiet jedoch zu hoch gegriffen, sodass aufgrund der örtlichen Topographie von der Hälfte der berechneten Doppelversorgung, somit im Umfang von etwa 6.000 Einwohnern, auszugehen ist. Die ermittelte Doppelversorgung ist unabhängig davon als technisch unvermeidbar zu betrachten, da andernfalls eine durchgehende Radioversorgung nicht gewährleistet werden kann.

Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität lassen sich die in Niederösterreich liegenden Gemeinden Oed-Öhling, Winklarn, Zeillern, Aschbach-Markt (teilweise), Kematen an der Ybbs (teilweise), Allhartsberg (teilweise), Neuhofen an der Ybbs, Amstetten (teilweise), Wallsee-Sindelberg (teilweise) sowie Ardagger (teilweise) versorgen, sowie die in Oberösterreich im Bezirk Perg liegenden Gemeinden Mitterkirchen im Machland (teilweise), Baumgartenberg (teilweise) und Saxen (teilweise).

Im Zuge einer parallel zum gegenständlichen Verfahren durchgeführten Programmänderung wurde nachträglich das technische Konzept hinsichtlich des RDS PI Codes geändert. Diese Änderung ermöglicht lediglich die Anzeige der übernommenen Programmteile aus dem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatradio GmbH und hat keinerlei Auswirkungen auf die frequenztechnische Realisierbarkeit des beantragten Konzeptes.

Antragstellerin

Antrag

Der Antrag der DIGI HIT Programm Consulting GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden

Versorgungsgebietes „Bezirk Melk und Mostviertel“, in eventu zur Verbesserung von Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die DIGI HIT Programm Consulting GmbH ist eine zu FN 212901s im Firmenbuch des Landesgerichtes St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten. Das Stammkapital beträgt EUR 37.500,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Holger Willoh (seit 01.01.2010). Alleingesellschafterin der DIGI HIT Programm Consulting GmbH ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 16 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045 % bis 9,910 %.

Die DIGI HIT Programm Consulting GmbH hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Ihre Alleineigentümerin, die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der DIGI HIT Programm Consulting GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (unmittelbar) an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002);
- 100 % (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim LG Krems; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel sowie Teile des Most- und Weinviertels“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001; geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.07.2012, KOA 1.302/12-004);
- 100 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008);
- 24,9 % (unmittelbar) und 75,1 % (mittelbar) an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlandes“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009; zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2012, KOA 1.307/12-003); hiervon unmittelbar 24,9 % sowie mittelbar 18,38 % über die 100%-ige Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgerichts Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt) und 56,72 % über die weitere 100%-ige Tochter RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);

- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Neben der bereits erwähnten unmittelbaren Beteiligung an der Privatrado Burgenland GmbH im Ausmaß von 75,04 % hält die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sind selbst keine Hörfunkveranstalter.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die DIGI HIT Programm Consulting GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die DIGI HIT Programm Consulting GmbH betreibt derzeit die folgenden Sender:

- LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz
- MELK (Hiesberg) 103,3 MHz
- SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz
- TRAISEN 2 (Kaiserkogel Giesenberg) 102,8 MHz und
- Waidhofen YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz

Zum Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität

Die Antragstellerin brachte vor, mit Hilfe der beantragten Übertragungskapazität den Empfang ihres Hörfunkprogramms in ihrem Versorgungsgebiet bzw. in Niederösterreich verbessern und einen weiteren Personenkreis erreichen zu wollen. Sie stützte ihren Antrag in der Fassung vom 22.03.2012 primär auf die für eine Erweiterung des Versorgungsgebietes relevanten Faktoren (umgekehrt hingegen in dem der Ausschreibung vorangegangenen Antrag vom 19.10.2011) und unterließ es im Hinblick auf ihren Eventualantrag (Verbesserung) darzulegen, in welchem Bereich es zu Versorgungslücken innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes kommt bzw. welche Versorgungslücken durch die beantragte Übertragungskapazität konkret geschlossen werden können.

Im technischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.02.2012 wurde dargelegt, dass durch die Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ Gebiete versorgt werden können, welche an den westlichen Rand des bestehenden Versorgungsgebietes angrenzen. Eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität kann jedoch nicht zur Schließung von Versorgungslücken führen; vielmehr ist davon auszugehen, dass aufgrund topographischer Gegebenheiten immer Randgebiete existieren, in welchen die empfohlene Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m unterschritten wird. Im Hinblick auf die Stadt Amstetten ist festzuhalten, dass aufgrund der dort vorherrschenden Bebauungsdichte eine Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m für eine ausreichende Radioversorgung benötigt würde; dies kann jedoch auch durch die gegenständliche Übertragungskapazität nicht bewerkstelligt werden.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde daher eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in westliche bzw. nordwestliche

Richtung bewirken, hingegen keine Schließung von Versorgungslücken innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem hinzu kommenden und dem bestehenden Versorgungsgebiet ist im Wesentlichen festzuhalten, dass die durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gemeinden zum überwiegenden Teil im Mostviertel und dort im Bezirk Amstetten liegen. Schon dies begründet einen politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhang. Zudem liegen die hinzu kommenden Gemeinden im Einzugsgebiet der Bezirkshauptstadt Amstetten. Die Stadt Amstetten ist das wirtschaftliche und administrative Zentrum des westlichen Mostviertels und beherbergt daher auch sämtliche Verwaltungsbehörden, Schulen und sonstige Ausbildungsstätten in der Region. Dass durch die beantragte Übertragungskapazität auch die Grenze zu Oberösterreich überschritten wird und kleine Teile des Bezirks Perg mitversorgt werden, tut dieser Feststellung keinen Abbruch, zumal der wesentliche Teil – drei Viertel der Fläche des hinzukommenden Gebietes – innerhalb des Bezirks Amstetten liegt. Darüber hinaus sind zumindest kulturelle und soziale Zusammenhänge nicht auszuschließen, nur weil eine Landesgrenze überschritten wird.

Zusammenfassend ist somit eine historisch gewachsene Nahebeziehung zwischen den im bestehenden Versorgungsgebiet gelegenen Gemeinden und den angrenzenden Gemeinden im hinzu kommenden Gebiet gegeben. Eine Erweiterung des Versorgungsgebietes ermöglicht die Verbindung dieser Gemeinden und die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei. Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet.

Stellungnahme der Landesregierungen

Die Niederösterreichische und die Oberösterreichische Landesregierung wurden jeweils gemäß § 23 PrR-G mit Schreiben vom 07.05.2012 um Stellungnahme ersucht. Die Niederösterreichische Landesregierung machte von ihrer Stellungnahmemöglichkeit keinen Gebrauch. Die Oberösterreichische Landesregierung erklärte mit Schreiben vom 18.05.2012, keine Einwände gegen eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die DIGI HIT Programm Consulting GmbH zu haben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 22.03.2012, den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates, sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtsachverständigen vom 20.02.2012 und der gutachterlichen Ergänzung vom 06.07.2012 im Hinblick auf die Berechnung der zu erwartenden Doppelversorgung.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auch durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die DIGI HIT Programm Consulting GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ zunächst (laut Schreiben vom 19.10.2011) zur Verbesserung, in eventu zur Erweiterung. Im Zuge der Aufrechterhaltung ihres Antrags nach Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität beantragte die DIGI HIT Programm Consulting GmbH (mit Schreiben vom 22.03.2012) jedoch die Zuordnung der Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet in erster Linie zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes und in eventu Verbesserung von Versorgungslücken.

Aufgrund der bei einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die DIGI HIT Programm Consulting GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 25.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.05.2012 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der DIGI HIT Programm Consulting GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Der Antrag der DIGI HIT Programm Consulting GmbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität richtet sich in seiner Fassung vom 22.03.2012 primär auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, in eventu auf Verbesserung. Im frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.02.2012 wird hierzu dargelegt, dass durch eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Schließung von Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet möglich ist. Die topographischen Gegebenheiten in der Region bewirken, dass es in den Randbereichen der

Versorgungsgebiete häufig zur Unterschreitung der für eine ausreichende Radioversorgung erforderlichen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m kommt. Es ist daher davon auszugehen, dass das durch die beantragte Übertragungskapazität „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ versorgte Gebiet keine Versorgungslücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes darstellt, sondern vielmehr im Westen an das derzeit versorgte Gebiet der Antragstellerin anschließt.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch die DIGI HIT Programm Consulting GmbH versorgte Gebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G in Richtung Westen bzw. Nordwesten erweitert werden. Ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem durch den Sender „MELK (Hiesberg) 103,3 MHz“ versorgten Gebiet und dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet ist gewährleistet. Die hierbei entstehende Doppelversorgung ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Empfangs technisch nicht vermeidbar und betrifft rein rechnerisch etwa 12.000 Einwohner, unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten effektiv aber weit weniger Personen, nämlich etwa 6.000 Einwohner.

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Doppelversorgung im Verhältnis zu den Versorgungsgebieten der demselben Medienverbund gemäß § 9 Abs. 1 zweiter und letzter Satz PrR-G angehörenden Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, Hit FM Privatrado GmbH, Privatrado Burgenland GmbH und der Radio Eins Privatrado GmbH. Ebensolches ist auch im Verhältnis zum Versorgungsgebiet der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. festzuhalten.

Durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entsteht ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet, zumal der überwiegende Teil des hinzukommenden Gebietes im Bezirk Amstetten und im Mostviertel liegt. Auch die im oberösterreichischen Bezirk Perg liegenden Gemeinden des hinzukommenden Gebietes sind in kultureller und sozialer Hinsicht Teil dieser gesamten Region. Mit anderen Worten tut es der Bejahung des Vorliegens der nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für eine Erweiterung geforderten Kriterien keinen Abbruch, dass geringe Teile des hinzukommenden Gebietes bereits auf oberösterreichischer Seite liegen; dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der im unmittelbaren Nahebereich liegenden Donauquerungen (Tiefenbach/Grein und Wallsee/Mitterkirchen). Die betroffenen Gebiete bilden gemeinsam eine zusammenhängende und eng verbundene Region. Die Antragstellerin konnte in dieser Hinsicht auch glaubhaft darlegen, dass die hinzukommende Region wirtschaftlich eng mit dem schon versorgten Gebiet um die Bezirkshauptstadt Amstetten verbunden ist. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen werden. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die DIGI HIT Programm Consulting GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebensowenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf

Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine Prüfung der Voraussetzungen für die eventualiter beantragte Verbesserung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G konnte im Übrigen auch deshalb unterbleiben, da schon das technische Gutachten die Schließung von Versorgungslücken durch die beantragte Übertragungskapazität verneinte.

Stellungnahmen der Landesregierungen

Die Niederösterreichische Landesregierung enthielt sich einer Stellungnahme. Die Oberösterreichische Landesregierung erklärte indes mit Schreiben vom 18.05.2012, dass sie keine Einwände gegen eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die DIGI HIT Programm Consulting GmbH habe und folglich damit einverstanden sei, dass mit der beantragten Übertragungskapazität auch die in Oberösterreich liegenden Gemeinden Mitterkirchen, Baumgartenberg sowie Saxen teilweise versorgt werden.

Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ in nordwestliche Richtung erweitert. Die entsprechenden Bezirke bzw. Gemeinden waren daher in die Aufzählung im Spruch miteinzubeziehen.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2.).

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens (Eintragung im Genfer Plan), kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 12. Juli 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. DIGI HIT Programm Consulting GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
6. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung per E-Mail
7. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.308/12-007

1	Name der Funkstelle	OED																																																																																																																																		
2	Standort	Mobilfunkmast																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	DIGI Hit Programm Consulting GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,00																																																																																																																																		
6	Programmname	88.6 - Der Musiksender																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E44 43		48N07 13	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	393																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	32																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,4</td> <td>15,0</td> <td>16,5</td> <td>17,7</td> <td>18,5</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,6</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,6</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,5</td> <td>17,7</td> <td>16,5</td> <td>15,0</td> <td>13,4</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,8</td> <td>7,5</td> <td>5,0</td> <td>4,0</td> <td>3,0</td> <td>2,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>4,0</td> <td>5,0</td> <td>7,5</td> <td>9,8</td> <td>11,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,4	15,0	16,5	17,7	18,5	19,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,6	19,9	20,0	19,9	19,6	19,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	18,5	17,7	16,5	15,0	13,4	11,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	9,8	7,5	5,0	4,0	3,0	2,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,2	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	3,0	4,0	5,0	7,5	9,8	11,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,4	15,0	16,5	17,7	18,5	19,2																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,6	19,9	20,0	19,9	19,6	19,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,5	17,7	16,5	15,0	13,4	11,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,8	7,5	5,0	4,0	3,0	2,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,2																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,0	4,0	5,0	7,5	9,8	11,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	60 hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Ballempfang MELK 103,3 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			